

**II. Änderungssatzung**  
vom 09. Dezember 2005  
zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe  
vom 15. Dezember 2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 172), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 08. Dezember 2005 folgende II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 15. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 15. Dezember 2000 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10  
Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sowie die Vorauszahlung auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Die zu entrichtenden Gebühren und Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Erhebung der Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorger oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 09. Dezember 2005

Der Bürgermeister

( Löfgen )